

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder der Bezirksausschüsse gewählt sind, bevorsteht: so wird die Vornahme der erforderlichen neuen desfallsigen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet, und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten, wegen Aufertigung der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von wenigstens Ein Tausend Thalern versteuern, bezüglich Derer, die in den Steuerrollen I. und II. Theils zusammengenommen mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, im Betrage von wenigstens Ein Tausend Thalern verzeichnet stehen, sowie wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, hierdurch hingewiesen.

Weimar am 5. Mai 1868.

### Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

**J. von Helldorff.**

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 6. Februar d. J., einen Nachtrag zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 enthaltend, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

#### I.

Diejenigen Medizinal-Personen, welche auf Grund wohlbestandener Prüfung den, nach Artikel 1 Absatz 3 des nurgedachten Gesetznachtrags, zum Zwecke der Ausübung ärztlicher, chirurgischer, zahnärztlicher und geburtshülflicher Berrichtungen im Großherzogthume erforderlichen Admissions-Schein zu erlangen wünschen, haben sich — und zwar die jungen Aerzte unter Beifügung des durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. November 1865 vorgeschriebenen Curriculum vitae — mit ihrem desfallsigen Gesuche an das unterzeichnete Staats-Ministerium zu wenden, welches Letztere, dafern der Nachweis der gehörigen Befähigung des Bewerbers vorliegt, wegen Verpflichtung der betreffenden Medizinal-Person und demnächstiger Aushändigung des Admissions-Scheins an denselben das Erforderliche verfügt.

#### II.

Die Medizinal-Personen haben nicht nur dem Gemeindevorstande des Orts ihrer Niederlassung durch Vorlegung ihres Admissions-Scheins den Nachweis der